

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Versammlung am 22. Februar 2023 in Ronneburg

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4568 in Drucksache 7/8089 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4958** vom 8. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. August 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die unter Bezug auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/4568 (Drucksache 7/8089) thematisierte örtliche Zusammenkunft von Personen am 22. Februar 2023 in Ronneburg wird aufgrund ihres Gesamtpräges als Veranstaltung nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und nicht als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes eingeordnet. Insofern werden die Einzelfragen entsprechend beantwortet.

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 22. Februar 2023 in Ronneburg (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Veranstaltung anlässlich des politischen Aschermittwochs fand in der Ronneburger Bogenbinderhalle statt und verlief störungsfrei. An der Veranstaltung nahmen circa 480 Personen teil.

Um 16:00 Uhr begann der Einlass der Veranstaltungsteilnehmer. 18:00 Uhr eröffnete der Anmelder die Veranstaltung mit einer Rede. Danach folgten bis 21:10 Uhr insgesamt sieben Beiträge unterschiedlicher Redner. Anschließend wurde gemeinsam das sogenannte "Deutschlandlied" gesungen. Nach einer abschließenden Lasershow beendete der Anmelder die Veranstaltung um 21:35 Uhr.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Die Veranstaltung war bei der zuständigen Stadtverwaltung angemeldet.

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:  
Auflagen wurden nicht erteilt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:  
An der Veranstaltung beteiligte sich eine niedrige zweistellige Anzahl von Personen, die den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger- und Selbstverwalter sowie der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugeordnet werden.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:  
Die Veranstaltung verlief friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:  
Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:  
Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung wurden im Vorfeld der Veranstaltung Fahrzeug- und Personenkontrollen durchgeführt, die als freiheitsbeschränkende Maßnahme zur Geltung kommen. Die Anzahl wurde nicht dokumentiert. Es wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 130 Strafgesetzbuch vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:  
Eine Person steht im Verdacht, Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus öffentlich verharmlost zu haben.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität für den Phänomenbereich -rechts- erfüllte diese Straftat (Frage 9)?

Antwort:  
Gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität führten die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:  
Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Es wurden keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Veranstaltung kamen 68 Beamte der Landespolizeiinspektion Gera und Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen zum Einsatz.

Maier  
Minister